

5. Zusammenstellung der zwangsläufigen monatlichen Ausgaben

Die nachstehend einzutragenden Ausgaben sind im Wesentlichen zu belegen.

Miete (bei Wohngemeinschaften nur anteilige Miete)	_____	EUR
Fahrtkosten zur Arbeits-/ Ausbildungsstätte	_____	EUR
Freiwillige Krankenkassenbeiträge	_____	EUR
Lebenshaltungskosten	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
Gesamtbetrag der zwangsläufigen Ausgaben monatlich	=====	EUR

6. Möglichkeit der Kreditaufnahme zur Begleichung der Forderung

Die nachstehenden Erklärungen und diesbezüglichen Belege sind immer zu erbringen, wenn Arbeitseinkommen (Löhne, Ausbildungsvergütung usw.) vorhanden ist.

- a) Dispositionskredit:
eingräumter Rahmen _____ EUR, in Anspruch genommen _____ EUR
(Bei in Anspruchnahme sind Belege erforderlich!)
- b) Ist eine weitere Kreditaufnahme erfolgt?
 nein ja, in Höhe von _____ EUR (Belege!)
Laufzeit der Tilgung _____
- c) Ist darüber hinaus eine Kreditaufnahme möglich?
 nein ja, in Höhe von _____ EUR

Wird die vorstehende Frage verneint oder unterschreitet der angegebene Kreditrahmen die Forderungshöhe, so ist ein entsprechender Beleg des jeweiligen Geldinstitutes beizufügen!

7. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Eine Änderung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse erwarte ich voraussichtlich zum _____ aufgrund/ weil:

8. Sicherheitsleistung

Bei Rückforderung von mehr als 2.000,00 EUR ist eine Sicherheitsleistung gemäß den nachstehenden Möglichkeiten erforderlich.

Als Sicherheit wird geleistet:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft durch einen tauglichen Bürgen
- Sicherheitsübereignung
- Abtretung einer Lebensversicherung
- Pfandrecht
- Hypothek/ Grundschuld

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und ich eintretende Änderungen unverzüglich anzeigen werde.

Evtl. sich während der Stundungszeit ergebende Ansprüche auf Lohn-/ Einkommen-/ Kirchensteuererstattungen trete ich hiermit unwiderruflich bis zur Höhe der Restrückforderung an das Amt für Ausbildungsförderung ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Gemäß § 59 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann eine Stundung nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Forderung mit erheblichen Härten für Sie verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei in der Regel eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen sind die vorstehenden Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse erforderlich.